



Der Rektor

SARS-CoV-2-Hygienekonzept

Stand: 14.07.2021

Ansprechpartnerin:

Coronaschutzbeauftragte der Universität

Annett Wulkow

Tel.: 03731 39-3636

coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz.....	3
2	Grundkonzept.....	3
2.1	Voraussetzungen.....	4
2.2	Zutritts- und Teilnahmebeschränkung.....	5
3	Technische Schutzmaßnahmen.....	5
3.1	Zugangsregelungen.....	5
3.2	Gebäudenutzung.....	5
3.3	Arbeitsplatzgestaltung.....	6
3.4	Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume.....	7
3.5	Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume.....	7
3.6	Lüftung.....	7
4	Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	8
4.1	Abstand zu anderen Personen.....	8
4.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge.....	8
4.3	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung.....	8
5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	8
5.1	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	8
5.2	Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen.....	8
6	Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen.....	9
6.1	Präsenzlehre.....	9
6.2	Prüfungen.....	10

6.3	Laboratorien und Praktikumsräume.....	10
6.4	Dienstreisen.....	11
6.5	Sonstige Präsenzveranstaltungen	11

1 Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, die weitere Ausweitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und vor allem die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Es soll den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen regeln und dabei Studierende, Beschäftigte und Gäste schützen. Es ist entscheidend, dass Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert sind und sich entsprechend verhalten.

Grundlage für die Regelungen sind die Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.¹

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich werden, werden grundsätzlich vom Rektorat getroffen.

Dieses kann Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen verlagern. Zusätzlich wurde ein Krisenstab gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Rektorates, den Dekanen und Leitern bzw. Leiterinnen der zentralen Einrichtungen (UB, Grafa, URZ, FLB, IUZ, Uni-Sportzentrum, Terra Mineralia) und dem Vorsitzenden des Personalrates, der bei Bedarf zusammentritt, sowie eine Coronaschutz-Beauftragte ernannt. Nach Anhörung des Senats, der Dekane, des Personalrates sowie Beratung mit sachkundigen Betroffenen und nach einer Beratung im Rektorat werden die Regelungen für den Zeitraum voraussichtlich bis 31. Oktober 2021 getroffen.

- Die getroffenen Entscheidungen werden im Internet auf einer speziellen Corona-Seite (<https://tu-freiberg.de/corona>) veröffentlicht.

2 Grundkonzept

Die Lehre wird im digitalen Modus durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind bei einem Sieben-Tage-Inzidenzwert < 10 im Landkreis Mittelsachsen Praktika, Labor- und Technikumsarbeiten und Exkursionen. Sie können in Präsenz durchgeführt werden. Die entsprechende Veranstaltung ist mit Begründung dem Prorektorat Bildung unter Nutzung der Genehmigungsformulare anzuzeigen. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf es dabei nicht.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder der normale Dienstbetrieb mit Anwesenheit am Arbeitsplatz. Der Vorrang der mobilen Arbeit wird gleichzeitig aufgehoben. Die Dienstvereinbarung zur Mobilen Arbeit vom 10.01.2020 bleibt in Kraft und ermöglicht Mobile Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall. Professorinnen und Professoren sind gehalten, ab dem 1. Juli 2021 ihren regelmäßigen Dienst in den Räumen der

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), 01.07.2021; Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, 29.06.2021, Az.: 21-0502/3/21-2021/98986; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, 22.02.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 07.05.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25.06.2021

Universität auszuüben und insbesondere Sprechstunden und Betreuungsgespräche für die Studierenden nachzuholen bzw. wieder vor Ort anzubieten.

Die Maskenpflicht entfällt im Freien, es sei denn, die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>) trifft anderslautende Regelungen. In geschlossenen Räumen sind ebenfalls die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (hierzu auch 2.1.).

Sollte die 7-Tage-Inzidenz (an fünf aufeinander folgenden Werktagen) über den Schwellenwert 10 steigen, wird eine Aktualisierung der Informationen erfolgen.

2.1 Voraussetzungen

- Für alle stattfindenden Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz gelten die Hygienemaßnahmen. Diese umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen (s. Punkte 3-5).
- Müssen spezielle Anpassungen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, ist dies in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen dabei beratend zur Verfügung. In der Gefährdungsbeurteilung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen überprüft.
- Gehören Studierende oder Beschäftigte Risikogruppen an, ist dies im Vorfeld anzuzeigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu suchen.
- Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen richtet sich nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit dies den übergeordneten Regelungen nicht widerspricht und ein Abstand von 1,50 m dauerhaft eingehalten wird oder nur sehr kurzfristig (zufällige Begegnung in Verkehrsräumen, Treppenhäusern etc. unter 60 Sekunden) unterbrochen wird, kann von Mitarbeiter:innen auf die Mund-Nasen-Abdeckung verzichtet werden. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den o.g. Bedingungen abzunehmen.
- Die jeweiligen Vorgesetzten sind die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Sie prüfen die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie das Tragen der FFP2-Maske im Rahmen einer genehmigten Präsenzprüfung ist Aufgabe des Prüfers, der Prüferin bzw. der Person, welche die Prüfung beaufsichtigt. Dies beinhaltet neben der Durchführung der Prüfung auch das Ein- und Austreten in den Prüfungsraum. Der Prüfer, die Prüferin bzw. die Person, welche die Prüfung beaufsichtigt, ist auch der verantwortliche Ansprechpartner im Rahmen der Prüfung.

2.2 Zutritts- und Teilnahmebeschränkung

- Personen, die bis zu 14 Tage vorher Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder haben, dürfen die Universitätsgebäude nicht betreten.
- Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften).
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) sofort angezeigt werden.

3 Technische Schutzmaßnahmen

3.1 Zugangsregelungen

- Alle Universitätsgebäude einschließlich der Universitätsbibliothek sind seit dem 28. Juni 2021 wieder für den Normalbetrieb geöffnet. Besucher der Bibliothek – ausgenommen Mitarbeiter:innen der TU BAF – haben einen tagesaktuellen Test vorzuweisen und während des Aufenthalts in der Bibliothek, wenn sie nicht am Leseplatz sitzen, eine Maske (medizinische MNB) über Mund und Nase zu tragen. Nähere Regelungen finden sich auf der Website der Bibliothek.
- Die Sammlungen terra mineralia im Schloss Freudenstein und im Krügerhaus werden mit Wirkung zum 15. Juli 2021 für die Öffentlichkeit wieder zugänglich.
- Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren und sind unter strikter Einhaltung der Hygieneregulungen der TU BAF durchzuführen. Die Besucher sind verpflichtet, einen Besucherausweis (siehe <https://tu-freiberg.de/corona/dokumente>) auszufüllen, der an das Büro des Rektors weiterzuleiten ist (E-Mail an referent@zuv.tu-freiberg.de).

3.2 Gebäudenutzung

- In den Eingangsbereichen von Universitätsgebäuden werden auf Hinweisschildern alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, dargestellt.
- Die Gebäudezugänge sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes besteht Gelegenheit, die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- Die Kontrolle und Auffüllung der Desinfektionsmittelspender erfolgt über die D1 Hausdienste.
- Handläufe, Treppengeländer und Gebäudezugangstüren werden von den Hausdiensten regelmäßig desinfiziert.
- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.

- Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden, um zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug zu verhindern. Dies gilt nicht für Personen mit einer Behinderung.
- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur einzeln genutzt werden. Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand einzuhalten.

3.3 Arbeitsplatzgestaltung

- Zusammentreffen von mehreren Personen, sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich die tagesaktuelle Testpflicht für die Teilnehmer bestehen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Sie erhalten für selbstdurchgeführte Tests, soweit sie nach den Hygienebestimmungen der TU BAF und den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, entsprechende Testsets seitens der Dienststelle gestellt. Soweit durch übergeordnetes Recht eine Dokumentation der Selbsttests erforderlich ist, ist diese entsprechend von den Mitarbeiter:innen aufzubewahren und, wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf Anforderung der Dienststelle vorzulegen. Die Verteilung der Selbsttests erfolgt über die Dekanate der Fakultäten an die Institute. In der Verwaltung und den Zentralen Einrichtungen liegen die Tests bei den jeweiligen Fachvorgesetzten bereit.
- Beschäftigte müssen ab dem 26. Juli 2021 am ersten Arbeitstag einen negativen Test nachweisen, wenn sie zuvor fünf Werktage hintereinander oder länger wegen Urlaubs oder ähnlicher Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben. Alternativ können sie im Laufe des ersten Arbeitstages unter Aufsicht einen dokumentierten Test vornehmen. Wenn die Arbeit nach dem Urlaub im Home-Office aufgenommen wird, ist der Test nachzuweisen oder vorzunehmen, sobald die Arbeit erstmals wieder außerhalb der Wohnung stattfindet. Diese Regelung gilt nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- Alle Aufenthalte von Gastwissenschaftlern gemäß Rundschreiben (D3/14/2013) sind dem Rektorat anzuzeigen.
- Beschäftigte der Universität müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten.
Soweit dies den übergeordneten Regelungen nicht widerspricht und ein Abstand von 1,5 m dauerhaft eingehalten wird oder nur sehr kurzfristig (zufällige Begegnung in Verkehrsräumen, Treppenhäusern etc. unter 60 Sekunden) unterbrochen wird, kann von Mitarbeiter:innen auf die Mund-Nasen-Abdeckung verzichtet werden.
- In Laboren und Praktikumsräumen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregel auf die Arbeitssicherheit (bzgl. Alleinarbeit) zu achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Mitarbeitern in Laboren mit Gefahrstoffen einzuhalten (weiteres unter Punkt 6).
- In den Räumen der Mensa des Studentenwerks wird ein Testzentrum eingerichtet und vom Studentenwerk betrieben.
- Studierende, die an einer genehmigten Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, vor jeder Präsenzlehrveranstaltung einen Selbsttest vorzunehmen.

Beschäftigte, die eine Präsenzlehrveranstaltung abhalten, sind verpflichtet, die Studierenden beim Test zu beaufsichtigen. Beschäftigte können zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht verpflichtet werden, sondern nehmen diese Aufgaben freiwillig wahr.

3.4 Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten wird durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern gewährleistet.
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ein ausreichender Abstand durch z.B. eine besondere Sitzordnung sicherzustellen.
- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.
- Die routinemäßige Reinigung von Räumen, Flächen und Gegenständen erfolgt wie gewohnt, ggf. sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen.
- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.

3.5 Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume

- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen eingeplant und dementsprechend eine maximale Belegung / Bestuhlung durch das Gebäudemanagement festgelegt. Die nutzbaren Arbeitsplätze sind in den Hörsälen kenntlich gemacht, nicht zu besetzende Sitzplätze sind abgesperrt.
- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig desinfiziert (jeweils zu Beginn des Tages).

3.6 Lüftung

- In Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die einfachste Form ist dabei die Fensterlüftung. Für die Öffnung der Fenster sind die Nutzer verantwortlich.
- Räume müssen durch Erhöhung der Frequenz oder durch die Ausdehnung von Lüftungszeiten verstärkt belüftet werden. Die Regelungen der ASR A3.6 sind zu beachten (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>). Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Gebäuden und Räumen mit raumluftechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.
- Kann eine Belüftung mit Außenluft nicht gewährleistet werden, müssen über eine Gefährdungsbeurteilung organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1 Abstand zu anderen Personen

- Auf dem gesamten Gelände der TU Bergakademie Freiberg gelten die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander.
- Insbesondere gelten die Abstandsregeln in Begegnungszonen (Umkleiden, Sanitärräume, Eingangsbereiche, ...).
- Ansammlungen von Personen in und vor Gebäuden sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Terminvergaben empfohlen.
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte entstehen.
- Arbeiten sind, wenn möglich, allein oder in kleinen Gruppen durchzuführen

4.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Wenn möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen zu verwenden.
- Ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht auszuschließen, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Multimediaelementen in Vorlesungs- und Seminarräumen.

4.3 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen.
- Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

5.1 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Um für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen und Studierenden zu sorgen, sind diese über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Beinhalten muss die Unterweisung auch das hygienische Verhalten und die Sensibilisierung für eigene Symptome.
- Die Hochschulleitung stellt alle aktuell geltenden Regeln und Hygieneschutzmaßnahmen im Internet (<https://tu-freiberg.de/corona>) zur Verfügung.
- Die Schutzmaßnahmen sind in den Bereichen durch die unmittelbaren Vorgesetzten verständlich zu erklären, auf die Einhaltung wird durch die Vorgesetzten bzw. im kollegialen Austausch hingewiesen.

5.2 Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Zur Maskenpflicht siehe oben 2. Bei Bedarf können neue Masken beim Arbeitgeber angefordert werden.

- Die persönlichen Kontakte zu anderen Menschen sind von allen Beschäftigten und Studierenden auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

- Auf direkten Körperkontakt wie Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden gewaschen werden. Die Hände sind vor allem zu waschen:
 - nach dem Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz sowie vor Lehrbeginn und am Lehrende,
 - nach dem Besuch der Toilette,
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen,
 - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen,
- Nach dem Händewaschen sollten Einmalhandtücher zu verwenden.
- Beim Husten oder Niesen sollte sich weggedreht und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher genutzt werden.
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) durch den Erkrankten sofort angezeigt werden.
- Die Universität wird sich weiterhin bemühen, Impfangebote für alle Mitglieder (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende) zu organisieren. Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität (<https://tu-freiberg.de/corona>).
- Rückreisende bzw. Studienanfänger aus Risikogebieten müssen die jeweiligen Bestimmungen, wie Corona-Tests und Quarantäne, einhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Gesundheitsamt/Ordnungsamt überwacht.

6 Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen

6.1 Präsenzlehre

Die Regelungen für die Lehre und Prüfungen bleiben bestehen. Lehre und Prüfungen werden weiterhin im digitalen Modus durchgeführt (<https://tu-freiberg.de/corona>). Hiervon ausgenommen sind Praktika, Labor- und Technikumsarbeiten sowie Exkursionen. Sie können in Präsenz durchgeführt werden. Die entsprechende Veranstaltung ist mit Begründung dem Prorektorat Bildung unter Nutzung der Formulare anzuzeigen. Einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf es nicht mehr. Der Senat der Universität hat mit seinen Beschlüssen vom 4. März 2021 und 27. April 2021 die Gewährleistung einer Planungssicherheit für Lehrende und Studierende herstellen wollen.

Alle Präsenzveranstaltungen sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie die Testpflicht für alle bestehen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen.

Beschäftigte, die eine Präsenzlehrveranstaltung abhalten, sind verpflichtet, die Studierenden beim Test zu beaufsichtigen. Beschäftigte können zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht verpflichtet werden, sondern nehmen diese Aufgaben freiwillig wahr.

Studierende, die Präsenzlehrveranstaltungen besuchen wollen, sind verpflichtet, unmittelbar vor Besuch der Veranstaltung einen beaufsichtigten Selbsttest durchzuführen und die Bescheinigung über diesen auszufüllen. Dasselbe gilt für Studierende, die für Beleg- und Abschlussarbeiten Tätigkeiten in den Räumen der TU BAF ausführen. Die Selbsttests werden von der Universität zur Verfügung gestellt (Ansprechpartnerin: Julia Runge, Julia.Runge@zuv.tu-freiberg.de, Tel. 39-3820)

Ohne im Ergebnis negativen Selbsttest ist eine Teilnahme von Studierenden an Präsenzveranstaltungen nicht gestattet. Bei mehreren Präsenzveranstaltungen an einem Tag wird empfohlen einen Schnelltest in einem der Testzentren (Städtischer Festsaal am Obermarkt, DRK, Mensa) durchführen zu lassen. Die vom Testzentrum ausgestellte Bescheinigung gilt für den gesamten Tag.

Bei positivem Testergebnis gelten die Hinweise auf der zweiten Seite der Bescheinigung (siehe <https://tu-freiberg.de/corona/dokumente>).

6.2 Prüfungen

Im Sommersemester 2021 werden die Prüfungen (Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8 PO) und Klausurarbeiten (§ 9 PO) grundsätzlich digital durchgeführt. Ausnahmen, wenn die Prüfungen online nicht möglich sind, können durch den Rektor auf Antrag spätestens 2 Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mit Votum des Dekans unter Beachtung der jeweils gültigen Rechtslage genehmigt werden. Die Prüfungen sind stets unter Beachtung der jeweils geltenden Anordnungen des Rektors zu Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durchzuführen.

6.3 Laboratorien und Praktikumsräume

Für die Arbeit in Laboratorien und Praktikumsräumen Rahmen gilt grundsätzlich:²

- Für alle Tätigkeiten in Laboratorien und Praktikumsräumen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu einer Erhöhung der Gefährdung für die Träger führen kann (Verschleppung von Kontaminationen, Havarien, Gefährdung durch Brände oder durch Reaktion des Materials der Mund-Nase-Bedeckung mit Stoffen).
- Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu einem erhöhten Risiko führt, kann auf das Tragen verzichtet werden. In diesem Fall muss über organisatorische Maßnahmen der Sicherheitsabstand von 1,5 m ständig gewährleistet sein. Die Stabstelle Arbeitssicherheit steht bei der Maßnahmenentwicklung beratend zur Verfügung.
- Kann eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wird empfohlen den Ablauf des Praktikums, insbesondere bei Gruppenarbeiten so zu regeln, dass überwiegend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist, d.h. dieser immer nur kurzfristig für spezielle Tätigkeiten des Versuchs unterschritten wird.

² Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BMAS) für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, Stand: 01.07.2020.

6.4 Dienstreisen

Mit Ausnahme von Dienstreisen in Risikogebiete, Hochrisikogebiete und Hochinzidenzgebiete (nach den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI), die weiterhin einer Anordnung/Genehmigung des Rektors bedürfen, gilt für alle weiteren Dienstreisen die Genehmigungs- und Anordnungsbefugnis im Normalbetrieb (https://intranet.tu-freiberg.de/intranet/faq-dienstreise.html#frage_25).

6.5 Sonstige Präsenzveranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen sowie Tagungen und Konferenzen in den Räumen der TU Bergakademie Freiberg sind nach den geltenden Regeln, insbesondere Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich mit tagesaktueller Testpflicht für die Teilnehmer durchzuführen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen sind von dieser Testpflicht ausgenommen.